

# Allgemeine Logistikanforderungen der Albert Kerbl GmbH

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemein</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Verpackungsvorschriften</b>	<b>3</b>
2.1	Verpackungseinheiten und Abmessungen von Verpackungseinheiten	3
2.2	Kleinverpackung und Etikettierung	3
2.3	Palettenanlieferungen und Etikettierung	4
2.4	Neutrale Verpackung	5
2.5	Sonstige Packvorgaben	5
2.6	Lieferschein und Packliste	5
<b>3</b>	<b>Transportvorschriften</b>	<b>7</b>
3.1	Allgemeines	7
3.2	Organisation des Transports durch den Lieferanten	7
3.3	Organisation des Transports durch Kerbl	7
<b>4</b>	<b>Anliefervorschriften</b>	<b>9</b>
4.1	Allgemeines	9
4.2	Anlieferadressen	9
4.3	Sicherheitsdatenblätter	9
4.4	Termine	10
4.5	Nachträgliche Terminverschiebungen	10
4.6	Teillieferungen und Überlieferungen	10

## 1 Allgemein

Soweit Kerbl gemäß der nachstehenden Regeln berechtigt ist, die Annahme der Lieferung zu verweigern, bedeutet dies, dass der Lieferant im Annahmeverweigerungsfall verpflichtet ist, erneut an Kerbl unter der Beachtung der verletzten Vorschrift zu liefern.

Bei inhaltlichen Widersprüchen hat im Zweifelsfall die deutsche Sprachversion dieser Allgemeinen Logistikanforderungen Vorrang vor anderssprachigen Versionen.

## 2 Verpackungsvorschriften

### 2.1 Verpackungseinheiten und Abmessungen von Verpackungseinheiten

Kerbl vereinbart mit dem Lieferanten schriftlich Verpackungseinheiten und Abmessungen der Verpackungseinheiten, die unbedingt einzuhalten sind. Änderungen von Verpackungseinheiten und/oder Abmessungen von Verpackungseinheiten sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch Kerbl zulässig.

Die Nichteinhaltung von vereinbarten Verpackungseinheiten und/oder dazugehöriger Abmessungen berechtigen Kerbl, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

### 2.2 Kleinverpackung und Etikettierung

Jede Ware, die in Kleinkartons verpackt werden kann, ist in handelsübliche, stabile, Europaletten-gerechte Kleinkartons mit einem maximalen Gewicht von 15 kg pro Karton zu verpacken. Die Kartons müssen fest verschlossen sein.

Besteht eine Sendung aus mehreren Kartons, sind alle Packstücke mit einer laufenden Nummer und der Gesamtanzahl zu kennzeichnen (z.B. „Karton 1 von 3“).

Bei der Anlieferung von einzelnen Paketen muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und der Absender ist.

Jeder Karton muss so etikettiert sein, dass der Inhalt dadurch eindeutig spezifiziert ist. In der Regel erfolgt die Auszeichnung mit einem Kerbl-Kartonetikett.

Auf dem Kartonetikett befinden sich, sofern im Einzelfall (z.B. bei Kundenaufmachung) nicht anders vereinbart, folgende Angaben:

- Kerbl-Artikelnummer
- Mengenangaben (nach Vorgabe durch Kerbl - siehe Musteretiketten)
- Kerbl-Bestellnummer
- Chargennummer (bei Zeugnisware)
- Mindesthaltbarkeitsdatum (bei Ware mit Verfallsdatum)
- Kartonbarcode

Der Kartonbarcode darf nur dann mit dem Stückbarcode identisch sein, wenn die Menge pro Karton 1 Stück ist.

Muster für Kartonetiketten werden vom zuständigen Sachbearbeiter bei Kerbl mit dem Lieferanten schriftlich abgestimmt.

Analog zu Kartons werden auch andere Gebinde (z.B. Beutel) ausgezeichnet. Die Bestimmungen zum Anbringen von Etiketten u.ä. sind entsprechend.

## Allgemeine Logistikanforderungen

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Gebindeauszeichnung berechtigen Kerbl, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Alternativ dazu behält sich Kerbl das Recht vor, nicht korrekt ausgezeichnete Gebinde korrekt auszuzeichnen und die daraus entstehenden Kosten mit pauschal € 10,- netto pro Etikett zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Kerbl ist berechtigt, dass Kerbl für die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten höhere Kosten als die vorgenannte Pauschale entstanden sind. In diesem Fall sind die nachgewiesenen höheren Kosten vom Lieferanten an Kerbl zu erstatten. Entsprechend ist es dem Lieferanten gestattet nachzuweisen, dass Kerbl niedrigerer Kosten als die vorgenannten Pauschalkosten entstanden sind. In diesem Fall sind vom Lieferanten anstelle des Pauschalbetrages lediglich die nachgewiesenen niedrigeren Kosten an Kerbl zu erstatten.

### 2.3 Palettenanlieferungen und Etikettierung

Euroflachpaletten werden bei Empfang der Ware nur dann getauscht, wenn sie sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

Sollten Euroflachpaletten auf ausdrücklichen Wunsch des Frachtführers nicht getauscht werden, gelten diese als Einwegpaletten.

Einwegpaletten (auch, falls sie auf Europaletten aufgesattelt wurden), Gitterboxen oder sonstige Ladungsträger werden nur akzeptiert, wenn dies ausdrücklich zwischen dem Lieferanten und Kerbl schriftlich vereinbart wurde.

Der Tausch der Europaletten oder sonstiger Ladungsträger erfolgt immer sofort bei der Anlieferung im Verhältnis 1:1 (Ladungsträger gegen Ladungsträger). Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch Kerbl.

Das Stapeln von Paletten ist nur gestattet, wenn gewährleistet ist, dass die anzuliefernde Ware sowie deren Verpackung nicht beschädigt werden.

Paletten werden mit zwei Palettenetiketten ausgezeichnet, die sich jeweils auf halber Höhe der Palette mittig auf der schmalen Seite der Palette befinden.

Auf dem Palettenetikett befinden sich ausschließlich folgende Angaben:

- Kerbl-Artikelnummer
- Mengenangaben (nach Vorgabe durch Kerbl - siehe Musteretiketten)
- Kerbl-Bestellnummer
- Chargennummer (bei Zeugnisware)
- Mindesthaltbarkeitsdatum (bei Ware mit Verfallsdatum)

Muster für Palettenetiketten werden vom zuständigen Sachbearbeiter bei Kerbl mit dem Lieferanten schriftlich abgestimmt.

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Palettenauszeichnung berechtigen Kerbl, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Alternativ dazu behält sich die Kerbl das Recht vor, nicht korrekt ausgezeichnete Paletten korrekt auszuzeichnen und dem Lieferanten die daraus entstehenden Kosten mit pauschal € 10,- netto pro Etikett zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Kerbl ist berechtigt, dass Kerbl für die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten höhere Kosten als die vorgenannte Pauschale entstanden sind. In diesem Fall sind die nachgewiesenen höheren Kosten vom Lieferanten an Kerbl zu erstatten. Entsprechend ist es dem Lieferanten gestattet nachzuweisen, dass Kerbl niedrigerer Kosten als die vorgenannten Pauschalkosten entstanden sind. In diesem Fall sind vom Lieferanten anstelle des Pauschalbetrages lediglich die nachgewiesenen niedrigeren Kosten an Kerbl zu erstatten.

### 2.4 Neutrale Verpackung

Sämtliche Etiketten bzw. Beschriftungen auf Verpackungen (inklusive Klebebändern) müssen absolut neutral, d.h. ohne jeglichen Hinweis auf den Lieferanten bzw. dessen Vorlieferanten und/oder Hersteller gestaltet sein. Davon abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Kerbl.

### 2.5 Sonstige Packvorgaben

Kartons sind im Verbund auf die Palette zu packen. Die Kartons einer Lieferscheinposition dürfen nicht über mehrere Paletten verteilt werden, es sei denn, die Gesamtmenge einer Position passt nicht auf eine Palette.

Mischpaletten müssen so gepackt werden, dass alle Positionen der Mischpalette erreicht werden können, ohne die Palette zerlegen zu müssen.

Für alle Versandarten ist eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Sämtliche international und national gültigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien im Transportwesen und die daraus resultierenden Pflichten sind vom Lieferanten als Versender und den eingesetzten Dienstleistern stets zu beachten und zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Transportsicherheit und die Lieferung von Gefahrgutsendungen. Bei Nichteinhaltung behält sich Kerbl vor, die Annahme der Ware zu verweigern.

### 2.6 Lieferschein und Packliste

Jeder Sendung ist, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart wurde, ein Original-Lieferschein beizugeben. Ausnahmen davon bilden Direktlieferungen vom Lieferanten zu Kunden von Kerbl, bei welchen ausschließlich ein Lieferschein von Kerbl beigelegt werden darf.

Der Lieferschein ist mittels einer Lieferscheintasche gut sichtbar an der Stirnseite des Packstücks anzubringen.

Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, ist das Packstück, das den Lieferschein enthält, deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Lieferscheine dürfen in keinem Fall den Frachtpapieren beigegeben werden.

Der Lieferschein muss die Kerbl-Bestellnummer und die Kerbl-Lieferadresse vollständig wiedergeben.

Außerdem muss der Lieferschein folgende Informationen pro Position enthalten:

- Kerbl-Artikelnummer(n)
- Kerbl-Artikelbezeichnung(en) laut Kerbl-Bestelltext

## Allgemeine Logistikanforderungen

- Menge(n)
- Chargennummer (bei Zeugnisware)
- Mindesthaltbarkeitsdatum (bei Ware mit Verfallsdatum)

Rechnungen dürfen in keinem Fall mit der Ware versandt werden.

### 3 Transportvorschriften

#### 3.1 Allgemeines

Erhöhte Transportkosten für eine beschleunigte Versandart z.B. durch Luftfracht, Bahn-Express, Schnellpakete, Kurierdienste, etc. erkennt Kerbl nur an, wenn eine solche beschleunigte Versandart ausdrücklich von Kerbl vorgeschrieben wird.

Rücksendungen, die im Auftrag des Lieferanten abgeholt werden sollen und nicht innerhalb einer Arbeitswoche abgeholt wurden, sendet Kerbl unfrei an den Lieferanten zurück.

Sendungen an Kerbl dürfen grundsätzlich nicht per Nachnahme versandt werden.

Alle durch Nichteinhaltung dieser Transportvorschrift entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

#### 3.2 Organisation des Transports durch den Lieferanten

Der Versand von Waren an Kerbl darf ausschließlich durch einen zwischen Kerbl und dem Lieferanten vereinbarten Spediteur erfolgen.

Der Lieferant avisiert Kerbl die Anlieferung von Sendungen mit einem Gesamtgewicht von über 1.000 kg und/oder einem Lieferumfang von mindestens fünf Euroflachpaletten (oder sonstigen vereinbarten Ladungsträgern) spätestens 2 Werktagen vor Anlieferung, wobei folgende Informationen schriftlich an Kerbl ([wareneingang@kerbl.com](mailto:wareneingang@kerbl.com), Kopie an den zuständigen Sachbearbeiter im Einkauf) übermittelt werden müssen:

- genauer Anliefertermin,
- genaue Bezeichnung der Ladungsträger,
- Anzahl der Ladungsträger,
- Art der Anlieferung (z.B. LKW mit Sattelaufleger, 20' Container, Paketversand, etc.)
- Name des Frachtführers (Spedition, Paketdienst, etc.).

Der Lieferant stellt sicher, dass von ihm beauftragte Transportunternehmen eine Transportversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen haben.

Auch Direktlieferungen an Kunden von Kerbl sind möglich. In diesem Fall gelten bezüglich der Transportkosten, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, die für Lieferungen an ein Lager von Kerbl (siehe 3.2 Anlieferadressen) vereinbarten Lieferbedingungen unverändert.

#### 3.3 Organisation des Transports durch Kerbl

Falls Kerbl die Organisation des Transports übernimmt, ist Kerbl drei Werktagen vor Versandbereitstellung eine genaue Information zum Umfang der Sendung mitzuteilen. Bei Containerlieferungen muss 14 Werktagen vor Versandbereitstellung eine genaue Information zum Umfang der Sendungen erfolgen.

Folgende Informationen sind mitzuteilen:

- genaue Abholadresse mit möglichen Abholterminen/-zeiten,

## Allgemeine Logistikanforderungen

- genauer Termin, wann Ware zur Abholung bereitsteht,
- genaue Bezeichnung der Ladungsträger,
- Anzahl der Ladungsträger,
- Bruttogewicht aller Ladungsträger,
- Bruttovolumen aller Ladungsträger (Information über benötigte Stellplätze),
- sonstige Informationen, die für den Transport relevant sind (Informationen zu Gefahrgut, Bruchgefahr, etc.).

Wichtig: falls ein Tausch der Ladungsträger vereinbart ist, muss zum Zeitpunkt der Abholung auch eine Leergut-Anlieferung möglich sein.

## 4 Anliefervorschriften

### 4.1 Allgemeines

Lieferungen eines Versandtages sind zu einer Sendung zusammenzufassen. Sendungen dürfen nicht auf mehrere LKWs verteilt werden.

Die Anlieferung darf ausschließlich mit für die Be- und Entladung an Rampen geeigneten LKWs (mind. 7,5t, Höhe Ladefläche >1,1m) erfolgen.

Anlieferungen außerhalb der Warenannahmezeiten und/oder fehlende Frachtpapiere berechtigen Kerbl zum Verweigern der Warenannahme. Die jeweils gültigen Warenannahmezeiten sind dem Kerbl-Bestellformular zu entnehmen.

Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt.

Für die Annahme der Ware ist ein Frachtpapier zwingend notwendig, nur die Rollkarte ist nicht ausreichend. Lieferscheine werden nicht unterschrieben, sie müssen an der Ware verbleiben. Die Warenannahme wird nur auf Frachtbriefen in Papierform bestätigt, eine Bestätigung der Warenannahme lediglich auf Scannern ist nicht möglich.

Die für Kerbl bestimmte Ware muss für den Wareneingang frei zugänglich sein und darf nicht durch Fremdware oder Ladungssicherungsmaterial blockiert werden.

Das Entladen der für Kerbl bestimmten Ware darf ausschließlich durch Mitarbeiter von Kerbl erfolgen. Der Entladebereich sowie der Wareneingangsbereich dürfen von Fahrern und ggf. sie begleitenden Personen nicht betreten werden.

Den Anweisungen des Wareneingangspersonals ist Folge zu leisten.

### 4.2 Anlieferadressen

Die Anlieferadressen werden auf der Einkaufsbestellung aufgeführt. Folgende Anlieferadressen sind üblich:

**Logistikzentrum Ampfing**  
Holzheim 8  
84539 - Ampfing

**Lager Buchbach**  
Felizenzell 9  
84428 - Buchbach

Weitere Anlieferadressen werden bei Bedarf vereinbart.

### 4.3 Sicherheitsdatenblätter

Gemäß REACH-Verordnung ist der Lieferant eines Stoffes oder eines Gemisches verpflichtet, Kerbl ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) nach Anhang II der REACH-Verordnung zur Verfügung zu stellen. Das SDB ist Kerbl dabei unaufgefordert spätestens zehn (10) Arbeitstage vor der ersten Anlieferung des Stoffes oder Gemisches kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sicherheitsdatenblätter, die für den Weiterverkauf ausgewählter Artikel (z.B. Batterien) für Kerbl zwingend erforderlich sind, sind vom Lieferanten auf Anfrage von Kerbl ebenfalls spätestens zehn (10) Arbeitstage vor der ersten Anlieferung des Artikels kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Übermittlung des SDB an Kerbl hat elektronisch an die E-Mail-Adresse „sdb-team@kerbl.com“ unter Nennung der Kerbl-Artikelnummer und Kerbl-Artikelbezeichnung laut Kerbl-Bestelltext sowie in allen Amtssprachen der Europäischen Union zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung behält sich Kerbl vor, die Annahme der Ware zu verweigern.

Ebenfalls gemäß REACH-Verordnung ist der Lieferant verpflichtet, Kerbl über Änderungen im Sicherheitsdatenblatt unmittelbar durch Zusenden einer aktualisierten Fassung desselben zu informieren. Eine Aktualisierung (auch ohne Änderung) hat spätestens 24 Monate nach Ausstellung des jeweils vorherigen Sicherheitsdatenblattes zu erfolgen.

### 4.4 Termine

Der vereinbarte Termin definiert den Tag, an dem die Ware gemäß vereinbartem Incoterm am vereinbarten Ort verfügbar zu sein hat (Beispiel EXW: Ware zum vereinbarten Termin abholbereit beim Lieferanten). Kerbl koordiniert den Zeitpunkt seiner Bestellungen sowie die in seinen Bestellungen genannten Liefer- bzw. Bereitstellungstermine unter Berücksichtigung der Lieferzeitangaben des Lieferanten, die er in einem Angebot oder Lieferantendatenblatt bekannt gibt bzw. die als Regellieferzeit vereinbart wurden. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des vereinbarten Liefer- bzw. Bereitstellungstermins.

Der Lieferant bestätigt die Bestellung durch Unterzeichnung und Rücksendung des Kerbl-Bestellformulars. Die Übermittlung dieser Auftragsbestätigung hat binnen 3 Arbeitstagen nach Erhalt der Bestellung an den zuständigen Sachbearbeiter bei Kerbl zu erfolgen. Der Lieferant verpflichtet sich damit, die Ware zum bestätigten Termin für Kerbl verfügbar zu machen. Erfolgt ausnahmsweise innerhalb der o.g. Frist keine Benachrichtigung, so erklärt sich der Lieferant dazu bereit, die Produkte zu den in der Bestellung genannten Bedingungen anzuliefern bzw. bereit zu stellen.

### 4.5 Nachträgliche Terminverschiebungen

Sobald sich beim Lieferanten Verzögerungen abzeichnen, hat er dies Kerbl unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Terminüberschreitung unverzüglich mitzuteilen.

Lieferungen vor und/oder nach dem vereinbarten Termin sind nur mit Einwilligung durch Kerbl zulässig. Kerbl behält sich vor, ohne schriftliches Einverständnis zu früh und/oder zu spät gelieferte Ware unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Lieferanten im eigenen billigen Ermessen zurückzusenden bzw. die jeweilige Rechnung zu valutieren.

### 4.6 Teillieferungen und Überlieferungen

Teillieferungen stellen keine Erfüllung dar, es sei denn, Kerbl genehmigt diese als Teilerfüllung.

Kerbl behält sich vor, Mengen aus nicht mit Kerbl abgestimmten Überlieferungen zu Lasten des Lieferanten zurück zu schicken.

Die - auch vorbehaltlose - Erteilung von Empfangsbescheinigungen durch Kerbl hat nicht den Ausschluss von Fehl- oder Übermengenrügen zur Folge, wenn die Fehl- oder Übermenge bei Annahme der Ware äußerlich nicht erkennbar war.